



Große Kreisstadt  
**SCHWARZENBERG**  
Erzgebirge

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

## Neujahrsgriße der Oberbürgermeisterin

Liebe Schwarzenbergerinnen und Schwarzenberger, ich hoffe, Sie konnten im Kreise lieber Menschen ein schönes und besinnliches Weihnachten erleben! Nun stehen wir schon wieder am Anfang eines neuen Jahres, und es ist die Zeit der guten Wünsche und Hoffnungen. So darf ich Ihnen allen ein gutes und friedvolles Jahr 2014 wünschen! Mögen sich Ihre Erwartungen und ganz persönlichen Wünsche erfüllen!

In der sogenannten Zeit zwischen den Jahren haben sicherlich viele von Ihnen Pläne für die Zukunft geschmiedet, so wie auch ich selbst. Aber es war auch die Zeit, das Jahr 2013 noch einmal vorüberziehen zu lassen. Eindrucksvoll für mich war die tolle Stimmung zum „Tag der Sachsen“, prägend das Hochwasser am ersten Juniwochenende. Viel bleibt noch zu tun in unserer Stadt, aber der Hochwasserschutz und die Beseitigung der Hochwasserschäden stehen als Aufgaben im Vordergrund. Die wirtschaftliche Lage erlaubt es uns, gemeinsam mit meinem Team und vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, weiterhin für unsere lebens- und liebenswerte Stadt und ihre Menschen auch im Jahr 2014 zu wirken.

Ein herzliches „Glück Auf“!

Ihre Heidrun Hiemer  
Oberbürgermeisterin der Stadt Schwarzenberg

## Öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwarzenberg zum 01.01.2011

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner 62. Sitzung am 25. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr.: 632/2013**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg stellt die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage mit einer Bilanzsumme 167.952.340,44 € auf der Grundlage von § 88 b SächsGemO fest.

Es besteht für Jedermann die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit Rechenschaftsbericht und Anhang

**vom 13. Januar 2014 bis 21. Januar 2014**

im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten einzusehen:  
Montag – Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schwarzenberg, den 06.01.2014

Weigel  
Bürgermeister



## Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Aufhebung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Park Ottenstein“ in Schwarzenberg vom 26.11.2013

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl S 321 ) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl S. 451) und § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss Nr. 637/2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufhebung einer bisherigen Unterschutzstellung

Die Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Park Ottenstein“ Schwarzenberg vom 04.05.1999, bekanntgegeben am 19.05.1999 im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 16/99, wird aufgehoben.

### § 2 Betroffene Schutzgegenstände

- (1) Die Aufhebung des Schutzstatus GLB betrifft die Flurstücke T.v. 619/7, 620, T.v. 623 der Gemarkung Schwarzenberg.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Satzung mit der zugehörigen Karte als Anlage wird nach Inkrafttreten im Bauamt der Stadtverwaltung Schwarzenberg niedergelegt und kann auch danach durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3 Begründung zur Aufhebung des Schutzstatus „GLB“

Der zur Aufhebung vorgesehene geschützte Landschaftsbe-

standteil verdient nicht mehr den Schutzstatus, da der in der Satzung über den GLB zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung festgesetzte Schutzzweck nur noch zum Teil gegeben ist. Der Bereich „Park Ottenstein“ in Schwarzenberg wurde per Rechtsverordnung vom 04.05.1999 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Die Schutzzwecke wurden in Anlehnung an § 19 Abs. 1 SächsNatSchG festgesetzt:  
– Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,  
– Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und des Landschaftsbildes des Parks  
– Erhaltung des Kleinklimas  
– Erhaltung des Tier- und Pflanzenbestandes  
– Erhaltung des Baumbestandes und der offenen Felsbildungen.

Gleichzeitig sind im § 4 der Satzung Verbote formuliert worden, die sämtliche Handlungen unterbinden sollen, die Veränderungen, Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen zur Folge haben.

Im Sommer 2005 waren im Gebiet des Ottensteins durch die damalige Sturmkatastrophe erhebliche Schäden entstanden. Insbesondere im Bereich des Rondells waren sämtliche Bäume umgestürzt. Im gesamten Park waren Wege und Treppenanlagen beschädigt oder zerstört. Zur Festlegung der zukünftigen Entwicklung einschließlich der Sturmschadensbeseitigung ließ die Stadt einen Pflege- und Entwicklungsplan sowie einen Maßnahmenplan dazu erarbeiten. Darin ist der Erhalt der noch vorhandenen zusammenhängenden Gehölzflächen vorgesehen. Die vom Sturm freigestellten Bereiche des oberen Plateaus sollen jedoch, in Anlehnung an die ursprüngliche Anlage im 19. Jahrhundert, wieder parkähnlich gestaltet werden. Weiterhin ist die Wiederherstellung von Treppen und Wegeanlagen geplant. Die Maßnahmen zur Sturmschadensbeseitigung (z.B.

Fällung von geschädigten, standsicherheitsgefährdeten Gehölzen) und damit im Zusammenhang die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie des Maßnahmenplanes (z.B. Wegebau, Beseitigung von Wegen, Einbringung von neuen Gehölzen im Plateaubereich) berühren die Verbote der Satzung über das GLB.

Im Ergebnis der Standortanalysen im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes wurde zudem herausgearbeitet, dass das Gebiet bezüglich Seltenheit der vorkommenden Arten sowie auch der Artenvielfalt von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung ist. Die Aufrechterhaltung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

### § 4 Gewährleiteter Naturschutz nach Aufhebung des Schutzstatus „GLB“

Nach Aufhebung des Schutzstatus „GLB“ für den Bereich Park Ottenstein erübrigt sich ein weiterer gesonderter Schutz nach SächsNatSchG, da der ursprüngliche Schutzzweck nicht mehr ausreichend begründbar ist. Da es sich jedoch um Grundstücke im Eigentum der Stadt Schwarzenberg handelt, ist diese berechtigt, Nutzungsbedingungen für das Gebiet zu regeln, die auch naturschutzrechtliche Belange beinhalten. Diese Nutzungsbedingungen werden sich an den Zielstellungen des § 22 SächsNatSchG orientieren.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg,  
den 26.11.2013

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



## Tipps & Termine

21.

## Schwarzenberger Hochzeitsmesse

25. und 26. Januar 2014

>> jeweils 13.00 - 18.00 Uhr  
Ritter-Georg-Halle Schwarzenberg

Samstag

14.00 Uhr Modenschau  
15.00 Uhr Helene Fischer Double  
16.00 Uhr Modenschau  
18.00 Uhr Feuerwerk

Präsentiert durch  
Herrenmode Bleyl, Zschorlau und  
Kleiderwahnsinn - Braut- und Festmoden, Lößnitz

[www.hochzeitsmesse-schwarzenberg.de](http://www.hochzeitsmesse-schwarzenberg.de)

Sonntag

14.00 Uhr Modenschau  
15.00 Uhr Hochzeits-Bühnenshow bis non-stop  
17.30 Uhr - Hochzeitsbräuche live  
- Kür Traumpaar 2014  
- Helene Fischer Double  
- Modenschau

## Verschiedenes

### Ballons zur „Nacht der Lichter“ sorgen nun für lachende Gesichter

Anlässlich der 4. „Nacht der Lichter“ im vergangenen Oktober, dem beliebten langen Einkaufsabend mit tollen Aktionen der Gewerbetreibenden der Vor- & Altstadt, wurden 60 Heliumballons als leuchtender Gruß auf die Reise geschickt. Die angehängten Ballonkärtchen konnten von den Findern bis Ende November zurück an den Wirtschafts- und Gewerbeverein Schwarzenberg e.V. gesendet werden, um dann unter allen Einsendern drei Überraschungspakete zu verlosen. Vier dieser Ballonkärtchen sind fristgerecht eingegangen – drei davon wurden laut Absendern in Österreich gefunden und ein Kärtchen kam aus der „Perle des Erzgebirges“ selbst. Nun konnten sich selbstverständlich alle vier auf ein Weihnachtspaket freuen, welche mit Präsenten von verschiedenen

ansässigen Gewerbetreibenden gefüllt wurden. So finden sich darin z.B. Süßigkeiten und Gutes für Leib & Seele, wärmende Textilien, Musikinstrumente, Dekosterne und vieles mehr. Frau Roede, Lehrerin an der Grundschule Neuwelt, nahm das Überraschungspaket für ihren Enkel Ben persönlich in Empfang, alle anderen wurden per Post versendet. Schön wäre es natürlich, damit vielleicht sogar die Österreicher für einen Besuch in Schwarzenberg zu begeistern. Der Verein dankt auf diesem Weg nochmals allen, die zum Gelingen der „Nacht der Lichter“ beigetragen haben, freut sich auf weitere gemeinsame Aktionen im Neuen Jahr und wünscht den Beschenkten viel Spaß beim Auspacken!

(Foto: WGVS SZB e.V.)



## IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:  
Heidrun Hiemer,  
Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:  
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg  
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Be-

kanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvor-

schriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.